



PROMOTIONSORDNUNG der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

**vom 24. 9. 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 12/2003),
geändert durch Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät
vom 13.12.2006 und vom 18.12.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 (Amtliche
Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2008) und durch den Beschluss des
Fakultätsrates vom 19.05.2010 mit Wirkung zum 01.12.2010 (Amtliche
Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2010)**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation

II. Ordentliche Promotion

- § 3 Inhalt und Zweck der Promotion
- § 4 Promotionskommission und Prüfer
- § 5 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 6 Eintrag in die Doktorandenliste
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Kooperative Promotionsverfahren
- § 9 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 12 Anforderungen an die Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Rigorosum
- § 15 Verteidigung
- § 16 Wiederholung
- § 17 Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Entzug des Doktorgrades

III. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Doktorjubiläum

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 26 Übergangsbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGE 1 Fächerkatalog

ANLAGE 2 Fachspezifische Sprachregelungen

ANLAGE 3 Gestaltung des Titelblattes

ANLAGE 4 Gestaltung der Promotionsurkunde

ANLAGE 5 Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Philosophische Fakultät der TU Dresden verleiht den akademischen Grad "doctor philosophiae" (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung und gegebenenfalls eines Rigorosums gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Sie kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät oder wegen besonderer Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst in den an der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad "doctor philosophiae honoris causae" (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet die Fakultät einen Promotionsausschuss, der vom Fakultätsrat einzusetzen ist.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, vier weiteren Professoren oder habilitierten Mitgliedern sowie zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät. Der Promotionsausschuss stellt sicher, dass die Promotionsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, sein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss kann dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Über die Beratungen des Promotionsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(6) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Promotionsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Er hat die Gründe für die Eilentscheidungen und die Art der Erledigung den Mitgliedern des Promotionsausschusses unverzüglich in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss hat das Recht, die Entscheidung des Vorsitzenden aufzuheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war und sofern nicht durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Das Dekanat der Fakultät organisiert die Doktorprüfungen auf der Grundlage der Beschlüsse des Promotionsausschusses und verwahrt die Prüfungsakten. Die Protokolle über die Verteidigung und das Rigorosum werden nach Abschluss der Verteidigung bzw.

des Rigorosums dem Dekanat zugeleitet und der Akte des Bewerbers beigelegt. Diese verbleibt mit jeweils einem Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung (Thesen) beim Dekanat.

II. Ordentliche Promotion

§ 3

Inhalt und Zweck der Promotion

(1) Die Promotionsleistungen werden in einem einzigen Fach ("Promotionsfach") erbracht. Es ist aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zu wählen (s. Anlage 1).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit des Kandidaten zu einer über die Master-, Magister- oder die Diplomprüfung oder das Staatsexamen für ein Lehramt hinausgehenden selbständigen wissenschaftlichen Leistung. Dieser Nachweis wird vorrangig durch die wissenschaftliche Qualität der Dissertation erbracht.

§ 4

Promotionskommission und Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss, bestellt für jedes Promotionsverfahren im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation sowie den zuständigen Fachvertretern eine Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Bewerber hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Promotionskommission. Diesem Vorschlag soll in der Regel entsprochen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Gutachtern für die Dissertation und zwei weiteren Prüfern nach Abs. 3 und 4. Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zugleich als Gutachter oder Prüfer im betreffenden Verfahren tätig sein. Der Promovend verteidigt seine Dissertation vor der Promotionskommission.

(3) Das Rigorosum wird vor zwei Prüfern abgelegt, die Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler sein müssen. Mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Die Prüfer gehören in der Regel der Philosophischen Fakultät der TU Dresden an; mindestens ein Prüfer muss Vertreter des Promotionsfaches sein. Einer der Prüfer darf nicht zugleich Gutachter im selben Promotionsverfahren sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag des für das Promotionsfach zuständigen Institutes der Promotionsausschuss.

(4) Für den Fall, dass gem. § 14 Abs. 1 kein Rigorosum durchzuführen ist, besteht die Promotionskommission aus dem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei Hochschullehrern der Philosophischen Fakultät.

(5) Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät der TU Dresden sein. Mindestens ein Gutachter muss Vertreter des Promotionsfaches sein.

(6) Zu Gutachtern und Prüfern können auch Hochschullehrer an Fach- und Kunsthochschulen bestellt werden. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Bewerbers der

Promotionsausschuss.

(7) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie tagt nicht öffentlich und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen der Promotionskommission sind Protokolle anzufertigen und den Prüfungsakten beizugeben.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein und ernennt einen fachkundigen Beisitzer, in der Regel einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, als Protokollanten für das Rigorosum und die Verteidigung. Er ist befugt, anstelle der Promotionskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er der Promotionskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, die Promotionskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5

Abschnitte des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist regelmäßig in vier Abschnitte gegliedert:

1. Zulassung (§§ 7 bis 10)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Begutachtung der Dissertation (§§ 11 bis 13)
3. Rigorosum (§ 14)
4. Verteidigung (§ 15)

(2) Das Rigorosum kann nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 PromO entfallen.

§ 6

Eintrag in die Doktorandenliste

(1) Das Dekanat der Fakultät führt eine Doktorandenliste. In sie muss sich aufnehmen lassen, wer an der Philosophischen Fakultät eine Dissertation vorlegen will. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste wird die Absicht bekundet, sich innerhalb der nächsten vier Jahre einem Promotionsverfahren zu unterziehen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten. Er muss folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:

- a) das angestrebte Promotionsfach;
- b) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
- c) die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. habilitierten Wissenschaftlers der Philosophischen Fakultät oder eines habilitierten externen Wissenschaftlers nach Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 12 Abs. 2 S. 3, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Im Fall eines kooperativen

Promotionsverfahrens gilt diese Regel in Verbindung mit § 8 Abs. 4.

(3) Während ein Bewerber in der Doktorandenliste der Fakultät geführt wird, hat er das Dekanat über den Wechsel des Betreuers seiner Dissertation in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist eine Erklärung gemäß Absatz 2c des neuen Betreuers abzugeben. Die Doktorandenliste wird den Hochschullehrern jährlich zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Eine Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 bis 9 kann mit oder nach dem Antrag auf Eintrag in die Doktorandenliste beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden, bevor der Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 10 Abs. 1 gestellt worden ist.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einer Magister-, Diplom- oder Masterprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes, mindestens achtsemestriges einschlägiges Fachstudium an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule. Der erforderliche Studienabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule soll mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet worden sein, an einer Fachhochschule mit der Gesamtnote „sehr gut“. Absolventen einer Fachhochschule müssen die Nachweise gemäß Abs. 6 Satz 2 bis 5 erbringen.

(2) Zum Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden,

- a) wer ein mit der Bakkalaureus-/Bachelorprüfung abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges einschlägiges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorweisen kann; der erforderliche Studienabschluss soll mit der Gesamtnote „sehr gut“ bewertet worden sein, und
- b) wer die Eignung zur Promotion mit den bestandenen Modulen eines fachlich einschlägigen Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweist.

(3) Zum Promotionsverfahren können auch Absolventen von Fachhochschulen aus einem einschlägigen Studiengang gemäß den Regelungen in § 8 zugelassen werden. Zudem müssen sie die Voraussetzung des Absatzes 2 lit. b) erfüllen.

(4) Über die Anerkennung eines an einer ausländischen wissenschaftlichen bzw. Fach- oder Kunsthochschule erbrachten einschlägigen Studienabschlusses entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss auf der Grundlage von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(5) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind außerdem erforderlich:

- a) der Nachweis einer Immatrikulation über mindestens zwei Fachsemester im Promotionsfach an der TU Dresden;
- b) gesicherte Sprachkenntnisse gemäß den fachbezogenen Bestimmungen in der Anlage 2

zu dieser Promotionsordnung.

(6) Wenn für die Promotion ein Fach gewählt wird, in dem ein einschlägiger Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht vorliegt, ist ein gleichwertiger anderer Studienabschluss für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlich. Ferner müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den zwei Seminaren im Promotionsfach erbracht sein, die im Hauptstudium des Magisterstudiengangs bzw. in den Modulen des jeweiligen Hauptstudiums des Bachelorstudiengangs oder des jeweiligen Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät vorgeschrieben sind. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren im Bachelor- und Masterstudiengang kann auch durch die Note des Moduls geführt werden, in dessen Rahmen das Seminar angeboten wird. Die Teilnahme an diesen Seminaren und den Modulen des Hauptstudiums im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang ist dem Kandidaten ohne weitere Voraussetzungen möglich. An die Stelle eines Seminars oder zweier Seminare aus dem Hauptstudium bzw. aus dem Masterstudium können andere, gleichwertige wissenschaftliche Leistungen treten. Über deren Anerkennung entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einzelne der in Absatz 1, 2 und 5 genannten Anforderungen herabsetzen bzw. erlassen. Vom Erfordernis des Studienabschlusses im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten und gestützt auf ein mehrheitliches Votum der zuständigen Fachvertreter Befreiung erteilen, wenn der Kandidat seine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation anderweitig unter Beweis gestellt hat.

(8) Leistungsnachweise aus Seminaren bzw. Modulen, in deren Rahmen Seminare angeboten werden, die bereits während des Hauptstudiums eines Magister- oder Bachelorstudiengangs oder während eines Masterstudiums erworben wurden, werden für die Zulassung zum Promotionsverfahren anerkannt. Studienleistungen im Hauptstudium an anderen Fakultäten oder Hochschulen, die keine Hauptseminare anbieten, können auf Antrag und gestützt auf ein mehrheitliches Votum der zuständigen Fachvertreter vom Promotionsausschuss als Leistungsnachweise aus Hauptseminaren anerkannt werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt.

(9) Der Kandidat darf nicht eine gleichwertige Doktorprüfung zum Dr. phil. endgültig nicht bestanden haben.

(10) Der Kandidat darf sich nicht der Führung des angestrebten Doktorgrades unwürdig erwiesen haben. Als unwürdig erweist sich, wer

1. durch grob unredliches Verhalten den mit der Führung dieses akademischen Grades verbundenen Anspruch wissenschaftlicher Lauterkeit zuwider handelt, und/oder
 2. rechtskräftig aufgrund einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde, die geeignet ist, das Ansehen der verleihenden Philosophischen Fakultät zu schädigen.
- Über das Vorliegen der Gründe entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8

Kooperative Promotionsverfahren

(1) Zur Promotion können besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen zugelassen werden,

- die ein mit der Bakkalaureus-/Bachelorprüfung abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges einschlägiges Fachstudium vorweisen können; der erforderliche Studienabschluss soll mit der Gesamtnote „sehr gut“ bewertet worden sein, und
- die die Module eines fachlich einschlägigen Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden haben.

Sie müssen vom zuständigen Fachbereichsrat der entsprechenden Hochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 7.

(2) Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch einvernehmliche Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät und eines Hochschullehrers des vorschlagenden Fachbereichs der Fachhochschule. Der Gutachter der Philosophischen Fakultät wird vom Promotionsausschuss bestellt. Die Gutachten haben insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob der Kandidat aufgrund seiner bisherigen Ausbildung über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema mit Erfolg zu bearbeiten, und ob bzw. welche zusätzlichen Studienleistungen für erforderlich gehalten werden.

(3) Über die Zulassung zum kooperativen Promotionsverfahren entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultätsrat. Als Zulassungsvoraussetzungen können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern an der TU Dresden festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang dieser Studienleistungen sowie über die Notenanforderungen werden in einer das jeweilige Promotionsverfahren regelnden Vereinbarung festgelegt, die ein auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat beauftragter Professor der Philosophischen Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Dabei finden sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Anwendung. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

Der gegebenenfalls geforderte Nachweis zusätzlicher Studienleistungen kann auch durch mit überdurchschnittlichen Ergebnissen absolvierte schriftliche bzw. mündliche Prüfungen in den entsprechenden Fächern erbracht werden, falls die in Absatz 3 Satz 3 bis 5 genannte Vereinbarung dies vorsieht.

(4) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät oder einem Hochschullehrer der vorschlagenden Fachhochschule allein oder von beiden gemeinsam betreut werden. Über die Bestellung der Betreuer oder des Betreuers entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Promotionsausschuss. Wird beantragt, ein Hochschullehrer der vorschlagenden Fachhochschule solle die Betreuung allein oder gemeinsam mit einem Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät übernehmen, so entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultätsrat.

(5) Unter den Gutachtern und Prüfern im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens muss mindestens ein Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschule sein.

§ 9

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen

durchgeführt werden, wenn

- a) der Antragssteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen der Fakultät und der ausländischen Bildungseinrichtung geregelt werden. Die vertraglichen Bestimmungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(3) Der gemeinsamen Promotionskommission müssen in Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen mindestens zwei Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät der TU Dresden angehören. Sie dürfen nur mit Einverständnis des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. Mindestens ein weiteres habilitiertes/promoviertes Mitglied oder ein weiterer Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung muss der Promotionskommission angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen Vertreter des Promotionsfaches sein.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Eröffnung des Promotionsverfahrens wird unter Angabe des gewählten Promotionsfaches schriftlich beim Dekanat der Fakultät eingereicht. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind, soweit dem Dekanat noch nicht vorliegend, beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
- b) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung;
- c) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 durch Vorlage von Hochschulzeugnissen und einer Erklärung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
- d) im Fall kooperativer Verfahren die Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 Satz 3;
- e) drei Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Typoskriptform. Bildteile müssen einmal im Original oder als Laser-Ausdruck gleicher Qualität vorliegen; die restlichen Exemplare können als Kopien der Originale abgegeben werden. Ein Exemplar verbleibt im Dekanat. Ferner sind abzugeben mindestens 15 Exemplare der Zusammenfassung der Dissertation. Diese Zusammenfassung soll nicht mehr als 5 Seiten umfassen;

- f) ein Exemplar der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in digitalisierter Form,
- g) schriftliche Erklärungen des Kandidaten,
 - 1. eine Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation gemäß Anlage 5;
 - 2. wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 - 3. dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Promotions- oder anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurde;
 - 4. dass der Kandidat nicht schon an einer anderen deutschen Hochschule den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades endgültig nicht bestanden hat;
 - 5. ob er die ihm zur Verteidigung der Dissertation zuzustellenden Gutachten mit oder ohne Bewertung zu erhalten wünscht.
- h) Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 nicht gegeben sind oder die gemäß Absatz 5 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Kandidaten die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Ablehnung des Gesuchs kann Widerspruch bei dem Dekan der Philosophischen Fakultät eingelegt werden, über den der Fakultätsrat entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation beim Prüfungsamt vorliegen. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 11

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so eröffnet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren, bestellt die Mitglieder der Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Kandidat erhält über die Eröffnung unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Anforderungen an die Dissertation

(1) In der Dissertation ist die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit

nachzuweisen. Die Dissertation soll, aufbauend auf dem aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand, einen wichtigen Beitrag für das betreffende Wissenschaftsgebiet leisten, dieses durch neue Ergebnisse, neue Sichtweisen und/oder neue Problemstellungen bereichern und dadurch die fachinterne Diskussion anregen und fördern.

(2) Die Dissertation ist von einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der TU Dresden zu betreuen. In begründeten Ausnahmefällen können Habilitierte, die nicht Mitglied der TU Dresden sind, die Betreuung übernehmen, sofern sie regelmäßig an der Philosophischen Fakultät lehren. Über die Gewährung des Betreuungsverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. Die abweichende Regelung in § 8 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst und noch nicht publiziert sein. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss.

(4) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung beizufügen, in der präzise die Fragestellung, das methodische Vorgehen und die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation dargestellt werden.

(5) Das Titelblatt ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter empfehlen in unabhängigen und begründeten Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Bewertung vor. Die Gutachten sind innerhalb von acht Wochen nach Übersendung der Dissertation zu erstellen und dem Prüfungsamt zu übergeben.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

summa cum laude (0)	=	mit Auszeichnung
magna cum laude (1)	=	sehr gut
cum laude (2)	=	gut
rite (3)	=	genügend
non sufficit (4)	=	ungenügend

Die Bewertung "non sufficit" beinhaltet die Empfehlung, die Dissertation abzulehnen. In diesem Fall wird Absatz 5 angewandt. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Gutachter. Bei dessen Berechnung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Bis zur Fünf-Zehntel-Note wird auf die bessere Note abgerundet.

(4) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird die Dissertation mit den Gutachten einschließlich der Notenvorschläge für die Dauer von zwei Wochen im Prüfungsamt der Fakultät zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät ausgelegt. Die Auslage wird den Mitgliedern des Fakultätsrates, den Hochschullehrern und den habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät vor

Beginn der Auslegungsfrist unter Angabe des Themas der Dissertation, des Namens des Kandidaten, des Betreuers sowie der Vorschläge der Gutachter schriftlich mitgeteilt. Jeder Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist eine mit Gründen versehene Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der Promotionskommission einzureichen. Die übrigen Mitglieder der Fakultät haben das Recht, die Dissertation ohne Gutachten und Notenvorschläge einzusehen. Die Auslegungsfrist ist von der Promotionskommission um bis zu zwei Wochen zu verlängern, wenn ein zur Stellungnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies bei der Promotionskommission beantragt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und ggf. entsprechend Absatz 4 eingegangener Voten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und stellt deren Gesamtnote fest. Erhebt gemäß Absatz 4 ein Mitglied der Fakultät Einspruch gegen die Annahme der Dissertation oder besteht unter den Gutachtern keine Einigkeit über deren Annahme oder Ablehnung, so entscheidet ein Ausschuss, der sich aus allen Hochschullehrern und habilitierten Mitgliedern der Fakultät zusammensetzt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation. Dieser Ausschuss ist auf Antrag des Vorsitzenden der Promotionskommission vom Dekan einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Dekans oder eines von diesem beauftragten Stellvertreters die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans bzw. des von ihm beauftragten Stellvertreters. Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere, auch auswärtige, Gutachter bestellen. Diese vergeben keine Noten, sondern empfehlen unter Angabe von Gründen nur die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr, dem Kandidaten zurückgeben, wenn sich die Gutachter dafür aussprechen. Bestehen diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern, so entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Absatz 6 Satz 4 als abgelehnt, so teilt die Promotionskommission dies dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 14 Rigorosum

(1) Bei Kandidaten, die kein mindestens achtsemestriges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit mindestens der Note gut abgeschlossen haben, wird ein Rigorosum durchgeführt.

(2) Nach Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für das Rigorosum fest und gibt ihn dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin bekannt.

(3) Das Rigorosum dauert 60 Minuten. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt und ist nicht öffentlich. Es wird von einem von der Promotionskommission bestellten Prüfer geleitet. Über seinen Verlauf und das Ergebnis wird vom Beisitzer nach § 4 Abs. 7 ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird vom Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet.

(4) Im Rigorosum soll der Kandidat einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation und dessen näheres Umfeld beziehen. Themenabsprachen zu Teilfächern sind zulässig; sie sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission aktenkundig zu machen und dem Protokoll des Rigorosums beizufügen.

(5) Im Anschluss an das Rigorosum beraten die Prüfer darüber, ob die Prüfung bestanden wurde, und setzen die Note fest. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 13 Abs. 2 und 3. Unmittelbar nach dieser Beratung wird dem Kandidaten die Note des Rigorosums mitgeteilt.

§ 15 Verteidigung

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums bzw. bei Kandidaten, die ein achtsemestriges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit mindestens der Note gut abgeschlossen haben, setzt die Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und gibt ihn den Mitgliedern der Fakultät bekannt. Der Kandidat muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Verteidigung geladen werden. Zugleich stellt die Promotionskommission dem Kandidaten die Gutachten, auf Wunsch mit Bewertung, als Grundlage für die Vorbereitung der Verteidigung zu.

(2) Die Verteidigung soll die Fähigkeit des Kandidaten zeigen, auf die in den Gutachten ggf. erhobenen Einwände gezielt einzugehen und die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber diesen Einwänden zu verteidigen. Davon ausgehend soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einordnen. Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Promotionsausschuss.

(3) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt der Vorsitzende der Promotionskommission. Er stellt auch die Einhaltung der in Absatz 4 angegebenen Zeiten sicher.

(4) Die Verteidigung besteht aus einer knappen Präsentation der zentralen Kritikpunkte aus den Gutachten durch den Vorsitzenden, aus einem Vortrag des Kandidaten und aus einer unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, die der Vorsitzende leitet. An der Diskussion können sich alle der Verteidigung beiwohnenden Personen beteiligen. Der Vortrag dauert 20 - 30 Minuten; die Gesamtdauer der Verteidigung soll 90 Minuten nicht überschreiten. Über Verlauf und Ergebnis fertigt der vom Vorsitzenden lt. § 4 Abs. 7 bestimmte Protokollant eine Niederschrift an. Diese wird vom Vorsitzenden und vom Protokollanten gemeinsam unterzeichnet.

(5) Die Verteidigung ist universitätsöffentlich. Der Kandidat und der Vorsitzende der Promotionskommission können darüber hinaus Personen ihrer Wahl einladen. Die Entscheidung über die endgültige Zusammensetzung der Öffentlichkeit trifft der Vorsitzende. Er besitzt auch das Recht, bei der Verteidigung Fragen zurückzuweisen, die

nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen bzw. geeignet sind, den ordnungsgemäßen Verlauf der Verteidigung zu beeinträchtigen.

(6) Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Diskussion in geschlossener Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat, und setzt die Note für die Verteidigung fest. Es gelten für die Prädikate und die Berechnung der Note sinngemäß die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3. Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis der Verteidigung ebenso wie das Gesamtergebnis lt. § 17 unmittelbar im Anschluss an diese Sitzung, auf Wunsch des Kandidaten auch öffentlich. Bei einer ablehnenden Entscheidung wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 16 Wiederholung

(1) Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie nach § 13 Abs. 6 Satz 4 als abgelehnt, dann ist das Promotionsverfahren in der Regel beendet. Ein Antrag auf Wiederholung der Dissertation kann innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Ablehnung an den Promotionsausschuss gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss und legt eine Frist fest, innerhalb der die Wiederholung vollzogen werden muss.

(2) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandenem Rigorosum verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint der Kandidat nicht zum Rigorosum oder bricht er das Rigorosum ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(3) Wird die Verteidigung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener Verteidigung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint der Kandidat nicht zur Verteidigung oder bricht er die Verteidigung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 17 Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses

(1) Nach positiver Beurteilung der Teilleistungen des Promotionsverfahrens – der Dissertation, gegebenenfalls des Rigorosums und der Verteidigung – legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Bei ihrer Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Dissertation wird dreifach, die Note der Verteidigung wird einfach gewertet. Die Note des Rigorosums geht nicht in die Gesamtnote der Promotion ein. Für die Errechnung der Gesamtnote der Promotion gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3. Die Gesamtnote "summa cum laude" kann allerdings nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Verteidigung mit "summa cum laude" bewertet wurden.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis der Verteidigung

und das Gesamtergebnis gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation nach bestandener Prüfung zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kann der Kandidat durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:

- a) Übergabe von 10 gebundenen Pflichtexemplaren im Fotodruck oder vergleichbarer Qualität an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB),
- b) Übergabe von sechs Pflichtexemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB,
- c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und zusätzlich Übergabe von fünf Exemplaren der betreffenden Ausgabe an die SLUB,
- d) Übergabe einer elektronischen Version auf CD-ROM nach den Vorgaben der SLUB und zusätzlich fünf gebundener Exemplare im Fotodruck oder vergleichbarer Qualität.

Die Übergabe der Pflichtexemplare nach a) bis d) wird dem Dekanat durch Übergabe eines Ablieferungsbeleges der SLUB nachgewiesen. Die SLUB entnimmt aus den ihr übergebenen Pflichtexemplaren die von ihr gewünschte Anzahl und stellt die weiteren Exemplare der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.

(2) Die Veröffentlichung hat innerhalb der folgenden Fristen zu erfolgen:

- a) für die Veröffentlichung nach Abs. 1 a) c) und d) binnen zweier Jahre;
- b) für die Veröffentlichung nach Abs. 1 b) binnen zweier Jahre. Wird binnen zweier Jahre ein Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorgelegt, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(3) In die Pflichtexemplare gemäß Absatz 1 Buchstabe a und d ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Verteidigung. Am Ende der Pflichtexemplare gemäß Absatz 1 Buchstabe a und d ist ein tabellarischer Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

(4) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Gutachtern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie als Dissertation der Fakultät nur mit Zustimmung des betreuenden Gutachters geändert werden. Dieser informiert das Dekanat über seine Zustimmung zu den Änderungen.

§ 19

Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird auf Anordnung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausgefertigt. Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten wird sie in lateinischer Sprache abgefasst.

(2) Die Urkunde benennt das Promotionsfach, enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und den verliehenen akademischen Grad. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und wird vom Rektor, vom Dekan sowie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Einen Anhalt für ihre Gestaltung gibt Anlage 4.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Promotionsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen, z.B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages zum Druck, auf Antrag es dem Bewerber widerruflich gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

(4) Der Dekan oder ein vom ihm betrauter Stellvertreter händigt dem Kandidaten die Urkunde aus.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Der Antrag soll in der Regel binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Promotionskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt sie die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung

ausgeschlossen wird, trifft die Promotionskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfer und sodann schriftlich bei der Promotionskommission geltend gemacht werden. Die Promotionskommission entscheidet dann in angemessener Frist.

(6) Jeder Beteiligte an einem Promotionsverfahren hat jederzeit das Recht, beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Prüfung der formalen Richtigkeit des Verfahrens zu stellen. Ist das Verfahren bereits abgeschlossen, so beträgt die Antragsfrist vier Wochen. Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die nötigen Entscheidungen fällt nach Anhörung des Promotionsausschusses der Fakultätsrat.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Mitgliedern der betreffenden Promotionskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23

Entzug des Doktorgrades

(1) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Entzug des Doktorgrades vor, entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit über den Entzug des Doktorgrades.

(2) Der Doktorgrad kann zudem durch Beschluss des Fakultätsrats mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder entzogen werden, wenn sich der Inhaber nach Verleihung als unwürdig erweist.

III. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 24 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät (Dr. phil. h. c.) können Personen geehrt werden, die ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät unter Beweis gestellt oder sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst in den an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fächern erworben haben. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der TU Dresden tätig sein.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Dieser holt mindestens zwei Gutachten über die Verdienste des zu Ehrenden ein. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet sodann ein vom Dekan einberufener Ausschuss, dem alle Hochschullehrer der Fakultät angehören. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Dekan mindestens sechs weitere Hochschullehrer anwesend sind. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

(3) Der Beschluss zur Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Bestätigung des Senats der TU Dresden.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch die Überreichung der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. Dies soll in einer dem Anlass gemäßen Form geschehen. Auf Wunsch des zu Ehrenden wird die Urkunde in lateinischer Sprache abgefasst.

§ 25 Doktorjubiläum

Die Philosophische Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies, mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verbindung des zu Ehrenden mit der TU Dresden oder der Philosophischen Fakultät, angebracht erscheint. Der Fakultätsrat entscheidet einvernehmlich über die Form der Ehrung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Promotionsordnung bereits beantragt wurden, sind nach der bis zum Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Promotionsordnung durchzuführen, soweit übergeordnetes Recht nicht entgegensteht. Auf Antrag des Kandidaten ist die neue Fassung maßgeblich.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. 10. 2003 in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. 5. 2003 und nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 6. 8. 2003, AZ 3-7841-11/89-1.

Dresden, den 24. 9. 2003

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Karl Lenz

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 19.12.2007: Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 13.12.2006 und vom 18.12.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2008).

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Christian Schwarke

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 04.08.2010: Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.12.2010 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 19.05.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 27.07.2010 mit Wirkung zum 01.12.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2010).

Der Dekan

der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Bruno Klein

ANLAGE 1
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Folgende Fächer können als Fach im Promotionsverfahren gewählt werden:

Alte Geschichte
Evangelische Theologie
Katholische Theologie
Kommunikationswissenschaft
Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Mittelalterliche Geschichte
Musikwissenschaft
Musikpädagogik
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Politikwissenschaft
Sächsische Landesgeschichte
Soziologie
Technikgeschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

ANLAGE 2
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Für das jeweilige Promotionsfach sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Zeugnis über die Hochschulreife bzw. die Vorlage der Bescheinigung über eine entsprechende Ergänzungsprüfung erbracht.

Promotionsfach	Sprachkenntnisse
Evangelische Theologie	Latinum, Griechischkenntnisse; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der Biblischen Theologie oder der Patristik entnommen ist: Graecum statt bloßer Griechischkenntnisse, zusätzlich Hebräischkenntnisse
Alte Geschichte Mittelalterliche Geschichte Sächsische Landesgeschichte Wirtschafts- und Sozialgeschichte Neuere und Neueste Geschichte Technikgeschichte	Latinum und Graecum Latinum und eine weitere Fremdsprache
Katholische Theologie	Latinum, Griechischkenntnisse; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der Biblischen Theologie entnommen ist: Graecum statt bloßer Griechischkenntnisse, zusätzlich Hebräischkenntnisse
Kommunikationswissenschaft	zwei Fremdsprachen
Kunstgeschichte	Latinum und eine moderne Fremdsprache
Kunstpädagogik	zwei Fremdsprachen
Musikwissenschaft	eine moderne Fremdsprache; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der älteren Musikgeschichte (bis 1700) entnommen ist, zusätzlich Lateinkenntnisse
Musikpädagogik	zwei Fremdsprachen
Philosophie	zwei Fremdsprachen
Politikwissenschaft	zwei Fremdsprachen; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie entnommen ist, Lateinkenntnisse statt der zweiten Fremdsprache
Soziologie	zwei Fremdsprachen

ANLAGE 3
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Gestaltung des Titelblattes der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
an der
Philosophischen Fakultät
der
Technischen Universität Dresden

vorgelegt von

.....
geb. am in

Betreuer: (Name, Institution)

Gutachter: 1. (Name, Institution)
 2. (Name, Institution)
 3. (Name, Institution)

ANLAGE 4
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Text der Promotionsurkunde

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Unter dem Rektorat von

und dem Dekanat von

verleiht die PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

Herrn / Frau, geb. am in

den akademischen Grad
doctor philosophiae (Dr. phil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach
durch die wissenschaftliche Arbeit zum Thema

.....
.....
.....

.....

sowie durch die Verteidigung der Dissertation /und durch das bestandene Rigorosum
die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

"....."

verliehen wurde.

(Siegel)

Dresden, den

Der Rektor

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Promotionsausschusses

ANLAGE 5

zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen und der Literatur direkt oder indirekt übernommenen Daten, Konzepte und Texte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich (Nichtzutreffendes streichen) geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...
- ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für nicht angegebene Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich habe bisher an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades endgültig nicht bestanden.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Erklärung wurde ich über deren Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift und Dienststellung des die Erklärung aufnehmenden Beamten oder Angestellten.

Unterschrift